

Die Neue Zeit

Wochenschrift der Deutschen Sozialdemokratie

1. Band Nr. 10

Ausgegeben am 6. Dezember 1918

37. Jahrgang

Nachdruck der Artikel nur mit Quellenangabe gestattet

Verstaatlichung.

Von Heinrich Cunow.

In bestimmten engeren Parteikreisen herrscht zurzeit ein derartiger Eifer, die kapitalistische Produktion zu verstaatlichen oder, wie es heute meist heißt, zu »sozialisieren«, daß man ohne Übertreibung von einem Sozialisierungsfieber sprechen kann. Würde noch vor zwei, drei Jahren die Forderung, die durch die Betriebs- und Kapitalkonzentration oder durch die fortschreitende Kartellierung zu Privatmonopolen gewordenen Industriezweige in den Staatsbetrieb zu übernehmen, als Staatsmonopolismus, Staatssozialismus, Staatskapitalismus usw. verspottet, so hat sich in den letzten Wochen ein geradezu beängstigender Monopolisierungseifer herausgebildet — ein Beweis dafür, wie schnell Stimmungen und Schlagworte zu wechseln vermögen. Die noch im August und September viel erörterte Frage: »Wie leiten wir die Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft über?« wird fast völlig beiseitegeschoben, das Übergangswirtschaftsproblem als abgetan betrachtet und dafür die möglichst schnelle Überführung aller Großbetriebe, der industriellen wie der kommerziellen, in den Staatsbesitz verlangt, oft ohne jede Rücksichtnahme auf ihre Beschaffenheit und ihre Verflechtung mit dem wirtschaftlichen Gesamtgetriebe — und zwar wird unter der sogenannten »Sozialisierung« nicht eine schrittweise, allmähliche Inbesitznahme der Betriebe, eine Aufeinanderfolge organisatorisch-technischer Verwaltungsmaßnahmen verstanden, sondern angenommen, durch einfache Staatsdekrete oder Rechtsdeklarationen ließe sich kurzweg die kapitalistische Gesellschaftsformation in eine sozialistische umgestalten, das heißt nach Belieben ließe sich die wirtschaftliche Lebensfunktion der Gesellschaft ändern. Der alte Dekretenglaube der Konventsmänner der französischen Revolution, der vermeinte, durch staatliche Gesetzgebungsakte das gesellschaftliche Leben in jede gewünschte Form pressen zu können, ist wieder in alter Glorie entstanden. Daß der Sozialismus eine höhere Form wirtschaftlicher Organisation, eine höhere Wirtschaftsordnung ist, die sich nur unter bestimmten entwicklungs geschichtlich gegebenen Bedingungen durchzusetzen vermag, scheint fast vergessen zu sein.

In seiner Kritik des Gothaer Programmentwurfs erklärt Karl Marx, daß wenn die deutsche Arbeiterklasse jenen Programmsatz annehme, der, »statt die bestehende Gesellschaft als Grundlage des bestehenden Staates zu behandeln, den Staat vielmehr als ein selbständiges Wesen« ansehe, sie dadurch nur beweise, daß »ihr die sozialistischen Ideen nicht einmal haarkief« säßen. Wie würde er in seiner satirischen Verbitterung erst gespottet haben, wenn er hätte sehen müssen, wie heute nach mehr als vierzig Jahren weiterer Entwicklung von sogenannten Marxisten nicht nur der Staat als »ein selbständiges Wesen«, sondern direkt als Grundlage

der Gesellschaft betrachtet und deshalb die Staatsordnung nicht als bedingt durch die Gesellschaftsordnung, sondern schlankweg die Gesellschaftsordnung als bedingt durch die Staatsordnung aufgefaßt wird.

Trotz des einst so beliebten Hohes über den Staatssozialismus habe ich stets die Ansicht vertreten, daß, soweit der kapitalistische Betrieb monopolreif ist, er in den Staatsbetrieb überführt werden muß. Schon im ersten Kriegsjahr habe ich auf die durch den Krieg herbeigeführte wirtschaftliche Konzentration und Verschmelzungsbewegung hingewiesen und als Folge dieser Entwicklung wie der sich voraussichtlich nach Kriegsende herausstellenden Finanzlage die Notwendigkeit der Überführung bestimmter Industriezweige in den Staatsbetrieb betont, zum Schluß meiner 1916 geschriebenen Abhandlung über die Kartellmonopole¹ heißt es:

Die Frage lautet schon heute nicht mehr: »Sind Staatsmonopole erwünscht?« sondern: »Welche Industrie- oder Handelszweige eignen sich am besten zur Umwandlung in Reichsbetriebe, und wie wird je nach der Eigenart dieser Betriebe unter Berücksichtigung der gegebenen Finanzlage des Staates die Monopolisierung zum Nutzen der deutschen Volksmasse am besten durchgeführt?« Ganz zweifellos aber ist, daß sich zur Überführung in den Eigenbetrieb des Staates vor allem jene Industriezweige eignen, in denen die Kartellierung sowie die Betriebs- und Kapitalkonzentration am weitesten gediehen ist, und die andererseits am weitesten auf dem Wege der Monopolisierung der unentbehrlichen Lebensmittel oder der wichtigsten industriellen Roh- und Hilfsstoffe vorgefahren sind.

Der Vorwurf, ein Gegner der Verstaatlichung kapitalistischer Großbetriebe zu sein, kann mich also am wenigsten treffen; aber wenn ich mir heute so manche Verstaatlichungspläne und ihre Begründung ansehe, wird mir schwindelig. Was soll nicht alles verstaatlicht werden? Nach mancher Ansicht sogar die über den kleinen Kramladen hinausreichenden Ladengeschäfte. Und wie wird diese Forderung begründet? Meist ohne jede Kenntnis der Betriebsverhältnisse und der Lebensbedingungen der zu verstaatlichenden Unternehmungsgruppen, ihrer Funktionen und ihres Zusammenhanges mit dem sozialwirtschaftlichen Gesamtmechanismus.

Wie wenig viele die Verstaatlichungsprobleme verstehen, zeigt schon das Denken in ganz falschen Vorstellungen und Bildern, der Gebrauch ganz falscher Begriffe und Bezeichnungen. Auch bei Marxisten. Da wird von einer Sozialisierung der Gesellschaft gesprochen. Ja, was heißt das? Doch wohl Vergesellschaftung der Gesellschaft. Und was ist darunter zu verstehen? Dann wieder heißt es: Nationalisierung der Großbetriebe. Ein Ausdruck, der aus England und Frankreich stammt, wo meist der Begriff der Nation mit dem des Staates, respektive der Staatsgemeinschaft identifiziert wird. Versteht man aber unter Nation eine Sprachgemeinschaft, eine durch bestimmte historische Schicksale oder Eigenschaften verbundene Kulturgemeinschaft, eine ethnisch-historische Charaktergemeinschaft oder wie sonst die Erklärungen lauten mögen, so ist das Wort Nationalisierung sinnlos, denn die Nation als solche hat gar keine Verwaltungs- und Regierungsorgane, die Betriebe übernehmen und leiten könnten. Die Organe, die das können, sind Staatsorgane. Ebenso unrichtig ist — we-

¹ Monopolfrage und Arbeiterklasse. Drei Abhandlungen von Heinrich Cunow, Otto Hue und Max Schippel. Herausgegeben von Wilhelm Janssen. Berlin 1917, Verlag der Buchhandlung Vorwärts.

nigtens vom marxistischen Standpunkt aus — der Gebrauch des Wortes Sozialisierung. Marx unterscheidet zwei Arten der Sozialisierung. Die erste besteht in der Entwicklung des individuellen Kleinbetriebs zum gesellschaftlichen, das heißt kooperativen Betrieb, zur »gesellschaftlichen Produktion«, wie sie sich schon in der kapitalistischen Gesellschaft vollzieht oder, wie Marx sich ausdrückt, in der »Verwandlung der individuellen und zersplitterten Produktionsmittel in gesellschaftlich-konzentrierte, daher des zwerghaften Eigentums vieler in das massenhafte Eigentum weniger«; die zweite besteht in dem Übergang der Produktionsmittel in gesellschaftlichen Besitz, der aber mit ihrer Überführung in Staatseigentum durchaus nicht identisch ist. Die Vergesellschaftung folgt vielmehr erst später der Verstaatlichung. Zunächst werden die Produktionsmittel nach Marx-Engelscher Auffassung Staatseigentum. Aber damit verliert der Staat mehr und mehr seine politischen Funktionen und seine Bedeutung. Er wird eine Verwaltungsorganisation. An die Stelle der früheren Regierungsfunktionen tritt die Leitung des Produktionsprozesses. Der politische Staat stirbt ab; er löst sich, wie man sagen kann, in die Gesellschaft auf, und damit wird nun auch das Staatseigentum zum Gesellschaftseigentum, die Verstaatlichung zur Vergesellschaftung. Diese Art der Vergesellschaftung ist aber durchaus nicht gemeint, wenn heute von Sozialisierung gesprochen wird, sondern der Übergang in Staatsbesitz. Wäre der Übergang der Produktionsbetriebe in den Besitz von freien Wirtschaftsvereinigungen, Produktivassoziationen, Gewerkschaften usw. geplant, so könnte man im Marxschen Sinne von einer Sozialisierung sprechen; aber die Besizergreifung der Betriebe durch den Staat ist Verstaatlichung, ihre Besizergreifung durch die Gemeinde Kommunalisierung, nicht Sozialisierung.

Doch diese und andere Begriffsverwechslungen erscheinen als unbedenklich neben der Ignorierung der Marxschen Grundthese, daß »eine Gesellschaftsform nie untergeht, bevor alle Produktivkräfte entwickelt sind, für die sie weit genug ist«, und neue höhere Produktionsverhältnisse (das heißt sozialwirtschaftliche Beziehungen zwischen den Gesellschaftsmitgliedern) nie an die Stelle der alten treten, »bevor die materiellen Existenzbedingungen derselben im Schoße der alten Gesellschaft selbst ausgebrütet worden sind«. Die Frage, inwieweit durch die bisherige Entwicklung bereits die Vorbedingungen für den Übergang eines Industriezweigs oder einer Betriebskategorie in den Staatsbesitz »ausgebrütet« worden sind, wird meist gar nicht gestellt. Die Tatsache, daß die betreffenden Unternehmungen Großbetriebe sind und eine gewisse Betriebskonzentration stattgefunden hat, genügt, wenn nicht überhaupt diese Frage ganz beiseitegeschoben und statt ihrer ethische Erwägungen, fiskalische Betrachtungen (zum Beispiel die Erwägung, aus welchen Betrieben der Staat wohl am meisten Einnahme herausziehen könnte) oder politische Rücksichten (zum Beispiel die Erwägung, wodurch der Einfluß bestimmter reaktionärer Schichten am besten gebrochen werden könnte) als ausschlaggebend in den Vordergrund gerückt werden.

Das Vorbild, das einzelnen bei ihren Verstaatlichungsplänen vor-schwebt, ist, wie sich bei näherem Eingehen auf diese ergibt, das Verfahren der bolschewistischen Regierung. Gerade diese Spuren müssen aber jeden Wirtschaftspolitiker schrecken. Denn was durch jene Enteignungspolitik

erreicht ist, ist nicht organische Überleitung der kapitalistischen Produktion in eine sozialistische, die Grundlegung und der Aufbau einer neuen Wirtschaftsorganisation, sondern lediglich die Zerrüttung des Kapitalismus — eine Störung seiner wirtschaftlichen Funktionen und damit zugleich die Heraufbeschwörung eines allgemeinen Nostandes und einer steigenden, grauenhaften Arbeitslosigkeit.

Der Übergang bestimmter Kategorien von Großbetrieben in Staatsbesitz ist erforderlich, schon aus staatsfinanziellen und fiskalischen Gründen; aber er ist nur so weit möglich, als die bisherige Entwicklung dafür bereits die nötigen organisatorischen Vorbedingungen geliefert hat, das heißt so weit sie bereits eine hochgradige Betriebskonzentration erzeugt, die Produktionsleitung von dem Eigentum an den Produktionsmitteln getrennt, technisch zusammengehörige Betriebe zum methodischen Zusammenarbeiten vereinigt, eine straffe Kartellierung oder Syndizierung hervorgebracht und damit in dem betreffenden Industriezweig schon ein festes Privatmonopol geschaffen hat. Und selbst unter diesen Bedingungen kann die Verstaatlichung nur unter Berücksichtigung des funktionellen Zusammenhanges der betreffenden Betriebsgruppe mit der wirtschaftlichen Gesamtorganisation erfolgen; denn der kontinuierliche gesellschaftliche Wirtschaftsprozess darf nicht gestört, die Produktion nicht ins Stocken gebracht werden. Und zwar handelt es sich nicht nur um Aufrechterhaltung des inneren Betriebes, sondern es muß auch Bedacht darauf genommen werden, daß nicht der Wiederaufbau des brachgelegten Wirtschaftslebens und die Wiedergewinnung der früheren Stellung Deutschlands innerhalb der internationalen Wirtschaftszweigung gehindert wird. Auf der Höhe der heutigen Entwicklung ist für einen Industriestaat, wie es Deutschland seit dem Kriege von 1870/71 geworden ist, die Abschließung vom Weltmarkt, die Herstellung eines »geschlossenen Handelsstaates«, ganz unmöglich, und jedes solcher Experimente müßte aus innerer Notwendigkeit mit einem Zusammenbruch enden. Mit anderen Worten: es dürfen nur solche Verstaatlichungsmaßnahmen vorgenommen werden, die sich organisch in die Maßnahmen zur Wiederaufrichtung des Wirtschaftsgebietes einfügen.

Das Wichtigste ist heute, wie das schon Genosse Ellinger in Heft 7 der Neuen Zeit hervorgehoben hat, die Steigerung der Produktivität, die Vermehrung der Gütererzeugung unter Einsatz möglichst geringer Produktivkräfte, nicht bloß menschlicher Arbeitskraft, sondern auch der technischen Produktivkräfte, der Maschinerie usw. Nur durch gesteigerte Gütererzeugung kann Deutschland heute seine Finanzlage bessern, seine finanziellen Verpflichtungen gegen das Ausland erfüllen, seinen Zinsendienst begleichen, die aus dem Ausland bezogenen Waren bezahlen, die Geldentwertung rückgängig machen und — das Wichtigste — die Lebenshaltung der großen Volksmasse auf eine höhere Stufe heben. Das Gesetz der steigenden Produktivität muß daher auch in erster Linie den Umfang und die Formen der Betriebsverstaatlichungen bestimmen.

Deshalb können meines Erachtens auch nur solche Betriebsgruppen für die Verstaatlichung in Betracht kommen, in denen eine gewisse Stabilität der Verhältnisse und eine gewisse Ertragsicherheit gegeben ist, nicht Kategorien, die durch den Krieg ihre alten Fundamente verloren, deren Arbeitsmethoden in einer völligen Umwälzung begriffen, deren Beziehungen

zu anderen Wirtschaftszweigen abgebrochen sind, die also infolge des Krieges vor einer völligen Neufundierung und Neuorientierung stehen und deren Tendenzen und Grenzen sich deshalb noch kaum erkennen lassen. Eine Verstaatlichung der Seeschifffahrt, die heute so vielfach empfohlen wird, wäre zum Beispiel nach meiner Ansicht ein recht gefährliches Experiment.

Am ersten kommen für den Übergang in Staatsbesitz jene großindustriellen Betriebszweige in Betracht, die bereits zu straff kartellierten kapitalistischen Privatmonopolen geworden sind oder die bereits ausschließlich oder in der Hauptsache für den Staatsbedarf arbeiten, und zwar sind auch die Privatmonopole wieder danach zu unterscheiden, inwieweit sie einfache Massenartikel für einen bestimmten gesicherten Bedarf erzeugen oder verschiedenartige Spezialartikel für einen schwankenden Markt, vielleicht für fremde wechselnde Exportmärkte, ob die Produktion bereits eine gewisse Gleichförmigkeit und Einheitlichkeit erlangt hat, ob völlig gleichartige Produkte, also zum Beispiel bestimmte unentbehrliche Roh- und Halbstoffe hergestellt werden oder leicht wechselnde und vergängliche, der Mode unterworfenen Artikel. Am besten zur Verstaatlichung eignen sich demnach beispielsweise die Rüstungsindustrien, die von staatlichen Aufträgen lebenden Betriebsgruppen (wie Eisenbahnwagenbauereien, Lokomotivfabriken, Schienenwalzwerke usw.), die großen Rohstoffsyndikate wie das Kohlen- und das Roheisensyndikat, oder jene Industriezweige, in denen die Verschmelzung so weit fortgeschritten ist, daß nur noch wenige fusionierte Betriebe von hoher Rentabilität vorhanden sind, die den Markt völlig beherrschen, wie der Farbwarenkonzern.

Aber selbst die Überführung solcher Industrien in Staatsbesitz kann nicht in Bausch und Bogen nach einem vorher festgestellten Schema erfolgen. Es ist deshalb anzuerkennen, daß die jetzige Reichsregierung eine Sachverständigenkommission zusammenberufen hat, die erwägen soll, welche Betriebsgruppen sich am besten zur Verstaatlichung eignen und wie diese durchzuführen ist — nur haben in dieser Kommission meiner Ansicht nach vorläufig noch die volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Theoretiker ein zu großes Übergewicht; nötig wäre, daß noch einige hervorragende Betriebsfachleute, sowie auch Vertreter der genossenschaftlichen Produktion und des genossenschaftlichen Vertriebes, wie zum Beispiel der Hamburger »Produktion« und der Großeinkaufsgesellschaft, hinzugezogen würden.

Nehmen wir als Beispiel für die Verstaatlichung den Kohlenbergbau, einen Industriezweig, der wohl nach allgemeiner Ansicht am reifsten für die Enteignung ist. Hier ergibt sich sofort die politische Vorfrage: Wer soll Besitzer der Kohlengruben werden: das Reich, die einzelnen Bundesstaaten, in deren Gebiet die Gruben liegen, oder auch die einzelnen Provinzen oder Bezirke? Und wenn die Gruben in den Besitz der einzelnen Bundesstaaten übergehen, wie weit soll ihr Besitz- oder Verfügungsrecht reichen? Sollen sie berechtigt sein, einem anderen Bundesstaat die beanspruchten Lieferungen zu verweigern oder zu verkürzen, dessen Industrie durch Preis- und Spesenberechnungen oder Transporterschwerungen zu benachteiligen? Soll das Reich ein Obereigentumsrecht oder oberes Verfügungsrecht haben? Soll das Reich eine obere Kontroll- oder Regulierungsinstanz bilden, oder soll nur der Besitz den einzelnen Bundesstaaten bleiben, der Vertrieb aber ganz oder zum Teil vom Reich, vielleicht durch eine Reichsvertriebs- oder

Reichshandels-gesellschaft übernommen werden? Eine ganze Reihe Fragen, deren Beantwortung von der Ordnung der politischen Beziehungen des Reiches zu den Bundesstaaten abhängt, die daher auch nur im Zusammenhang mit den Fragen der einzelstaatlichen Selbständigkeit und Selbstverwaltung gelöst werden können.

Und weiter: Sollen die einzelnen Zechenbetriebe in staatliche Regie übernommen — vielleicht unter Belassung der bisherigen Direktoren und Betriebsleiter auf ihren Posten — oder soll die Syndikatsverfassung bestehen bleiben und nur neuen Zwecken angepaßt werden? Und wie sollen die bisherigen Besitzrechte abgelöst werden, nach welchen Wertmaßstäben und in welcher Weise? Sollen die Aktienbesitzer Rententitel erhalten, verzinsliche oder unverzinsliche, und wie sollen diese beschaffen sein? Oder soll nach Festsetzung des Wertes der Anlagen, der meines Erachtens weder nach dem Kurswert der Aktien noch nach dem Buchwert erfolgen kann, eine Verstaatlichungsanleihe aufgenommen werden und der Aktionär nach Abzug einer bestimmten Vermögensabgabe Schuldscheine, auf bestimmte Termine laufend, ausgefolgt erhalten? Sollen diese Schuldscheine ihm ganz oder nur teilweise ausgeliefert werden, oder sollen, damit eine Überflutung des Marktes mit solchen Scheinen verhindert wird und sich nicht in anderer Form der Assignatenhandel der großen französischen Revolution wiederholt, die Schuldscheine vom Staat einbehalten, amtlich deponiert und dem Eigentümer nur zu bestimmten Fälligkeitsterminen ausgeliefert werden? Wie weit soll ferner diesem Eigentümer das Recht der Übertragung seines Besitzes auf andere durch Umschreibung oder durch Vererbung zustehen?

Dieses Verfahren wäre jedoch nur eine der verschiedenen Möglichkeiten der Besitzablösung. Es können auch vorläufig die Aktieninhaber im Besitz ihrer Aktien verbleiben. Der Staat kann sich zunächst darauf beschränken, das als Aktiengesellschaft gegründete Kohlensyndikat (vorhanden sind 8000 auf Namen laufende Aktien zu je 3000 Mark), die Verkaufsorganisation der Zechen, zu übernehmen, derart, daß er das heutige Recht des Beirats (Zechenausschusses), die Richt- und Verrechnungspreise festzusetzen, und ebenso das Recht der Beteiligungszifferkommission, über die Produktions- und Absatzbeschränkungen sowie die Höhe der Beteiligung (der Anteile der einzelnen Zechen an der Gesamtproduktion) zu entscheiden, einschränkt oder ganz aufhebt, sich selbst die Festsetzung der Preise und der Produktionsquanten vorbehält und nur den Vertrieb der ihm von den Zechen zu bestimmten Erzeugungspreisen abzuliefernden Förderungsmengen übernimmt, vielleicht durch staatliche Kohlenhandels- oder Vertriebsgesellschaften, deren Gewinne ihm zufallen. Die Zechen könnten also in bisheriger Weise weiterarbeiten, nur daß nicht mehr das bisherige Kohlensyndikat, sondern die staatliche Syndikatsverwaltung die Produktionsziffern und die Produktionspreise festsetzt und der Gesamtvertrieb der erzeugten Mengen durch die Hand des Staats beziehungsweise der von ihm errichteten Vertriebsämter geht. Dabei kann wieder der Kleinverkauf zu bestimmten Preisen staatlich konzessionierten Kleinhändlern oder Konsumentenvereinigungen überwiesen werden, oder auch den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Verpflichtung zur Errichtung kommunaler Kohlenhandelsstellen beziehungsweise kommunaler Kleinvertriebsämter auferlegt werden.

Das sind nur einige der Monopolisierungsmöglichkeiten und der sofort auftauchenden Fragen. Und jede dieser Fragen schließt wieder eine ganze Reihe anderer in sich. Dabei ist unzweifelhaft der Kohlenbergbau unter allen Industriezweigen am reifsten für die Verstaatlichung, deshalb diese am leichtesten durchzuführen. Schon ein flüchtiger Blick auf die Betriebs- und Absatzverhältnisse anderer Industrien zeigt, daß sich bei einer Verstaatlichung dieser noch ganz andere Möglichkeiten und Schwierigkeiten ergeben. Alle diese Fragen aber müssen berücksichtigt und sorgfältig erwogen werden — im einzelnen, nicht schematisch. Das Verfahren nach russisch-bolschewistischem Rezept wäre zugleich das russische Chaos. Welche Folge hätte nicht zum Beispiel eine Stockung der Kohlenproduktion für die gesamte Warenerzeugung, für das Transportwesen und darüber hinaus für unsere ganzen Handelsbeziehungen zum Auslande; denn die Kohle wird in den nächsten Jahren, wie das schon während der Kriegszeit zum Teil der Fall gewesen ist, einer unserer wichtigsten Exportartikel sein, dessen Ausfuhr wir nicht durch verkehrte Experimente hindern dürfen, wenn wir den Tiefstand unserer Valuta heben, Lebensmittel und Rohstoffe ins deutsche Land hinein haben wollen. Mit fertigen Expropriationsrezepten und -resolutionen ist nichts zu machen.

Die Kunst im freien Volksstaat.

Von Edgar Steiger.

Die neue Welt, die Arbeiter und Soldat über Nacht aus dem Chaos des Krieges gestampft haben, verlangt nach einer neuen Menschheit. Aber diese neue Menschheit — das begreift ein jeder, der die Gesetze der Entwicklung kennt — ist noch nicht da. Unter schweren Geburtswehen, deren Dauer niemand abzusehen vermag, wird sie sich erst langsam aus dem Mutterleib der Revolution ans Tageslicht hinaustasten, wie jedes Neugeborene anfangs ein blindes, hilf- und ratloses Anhängsel der Mutter, dessen Nabelschnur erst durchgeschnitten werden muß, bevor es sich als selbständiges und eigenartiges Wesen fühlen und der Sonne der Zukunft entgegenlachen kann. Wie selbstbewußt es zappelt und mit den Beinen strampelt! Als ob es schon Berge besteigen wollte, während doch all seine Bemühungen, den großen Kopf im Gleichgewicht zu halten, vergeblich sind! Welch puzige Geschickter es schnellbet, aus wieherndem Jubel in herzbrechendes Weinen umschlagend, als hätt' es bereits alle Freude und allen Schmerz des Lebens ausgekostet, während es doch nichts erfahren hat als das dunkle, ihm selbst unbegreifliche Wunder des Auf-die-Welt-Kommens!

Doch genug der Bilder und Gleichnisse. Wer das Berliner Leben der letzten Tage als schauender und fühlender Mensch in der Nähe oder aus der Ferne miterlebt hat, weiß, was ich meine. Oder wer würde nicht angefaßt von den tollen Wirren des heutigen öffentlichen Lebens an alle Unbehaglichkeiten und Sonderbarkeiten eines Geburtsvorganges erinnern? Geht es doch auch heute um Sein oder Nichtsein; steht doch auch heute das Leben und die Zukunft eines ganzen Volkes auf dem Spiel; und wir, die wir gleichsam Mutter und Kind zugleich sind, zittern in Todesangst für beide.

Aber doch können wir uns bei all dem furchtbaren Ernst dessen, was um uns geschieht, manchmal kaum eines Lächelns erwehren. Wer wüßte nicht,